



Gemeinde Zollikon

Abfallverordnung der Gemeinde Zollikon

9. Dezember 1992

Abfallverordnung der Gemeinde Zollikon

vom 9. Dezember 1992

Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung bezweckt eine gesundheitspolizeilich einwandfreie und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung auf der Stufe der Gemeinde Zollikon.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 ¹Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat. ²Verwaltungsstelle für die Abfallbewirtschaftung ist die Gesundheitsabteilung der Gemeindeverwaltung.</p>
Grundsätze	<p>Art. 3 ¹Menschen, Tiere, Pflanzen, deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen. ²Jedermann hat das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. ³Wiederverwendbare und wieder verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind nach speziellen Weisungen separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zuzuführen. ⁴Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. ⁵Kompostierbare Abfälle sind in der Regel am Entstehungsort zu kompostieren.</p>
Abfallarten, Definitionen	<p>Art. 4 ¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. ²Hauskehricht sind brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle, mit Ausnahme der separat zu sammelnden Abfälle und des kompostierbaren Abfalles. Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.</p>

³**Kompostierbare Abfälle** sind organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.

⁴**Separat zu sammelnde Abfälle** sind solche, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu behandeln sind.

⁵**Bauabfälle** sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.

⁶**Sperrgut** ist Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die für die ordentliche Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

⁷**Sonderabfälle** sind die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986 aufgeführten Stoffe.

Art. 5

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts.

²Die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von separat zu sammelnden Abfällen ist primär Aufgabe ihrer Erzeuger. Die Gemeinde kann sich dieser Aufgabe ganz oder teilweise organisatorisch annehmen.

³Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich regional mit anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes zusammenschliessen.

Art. 6

Information, Vorbildfunktion der Gemeinde

¹Die Gemeinde fördert die getrennte Abfallentsorgung. Sie informiert periodisch über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Wiederverwendung- und -verwertung) und -entsorgung. Sie führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über die Art und Menge der Abfälle gibt.

²Die Gemeindeverwaltung trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 7

Wieder-
verwertung

Abfälle werden der Wiederverwertung zugeführt, sofern dies ökologisch und gesundheitspolizeilich sinnvoll ist.

Art. 8

Pflichten der
Abfallverursacher

¹Hauskehricht und Sperrgut dürfen nur über die von der Gemeinde organisierten Abfahren entsorgt werden.

²Separat zu sammelnde Abfälle sind gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der Vollzugsverordnung den entsprechenden Spezialabfahren mitzugeben, bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern oder dem für sie bestimmten Entsorgungsweg zuzuführen. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

³Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit am Entstehungsort zu kompostieren.

⁴Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle sind bei Wohnungen die Bewohner, bei Betrieben und Anlagen deren Inhaber.

⁵Gewerbe und Industrie entsorgen ihre Abfälle, die nicht dem Hauskehricht entsprechen, selbständig, fachgerecht und auf eigene Kosten.

⁶Bauabfälle sind zu sortieren (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Sonderabfälle, usw.) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

⁷Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen sind die Verbrennung und die Deponierung in dafür behördlich bewilligten Verbrennungsanlagen und Deponien sowie die Kompostierung auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

⁸Vertreiber von Produkten (Verkaufsläden, Gaststätten), welche zum direkten Konsum bestimmt sind, haben die notwendigen Sammelgefässe für die anfallenden Abfälle aufzustellen. Sind dabei wieder verwertbare Abfälle anteilmässig stark vertreten, so sind dafür separate, speziell gekennzeichnete Behältnisse aufzustellen.

⁹Der Missbrauch von Baumulden, Sammelstellen, öffentlichen Abfallbehältnissen und Containern durch nicht für diese vorgesehenen Abfallarten ist verboten.

Durchführung der Abfuhr	Art. 9 Die Organisation der Abfuhr ist Aufgabe der Gesundheitsabteilung. Diese schreibt für die jeweiligen Abfahren die entsprechenden Abfallbehältnisse vor.
Ausnahmen	Art. 10 Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Verordnung bewilligen.
Verursacher- prinzip	Art. 11 Die Kosten der Abfallbewirtschaftung sind von den Verursachern vollumfänglich mittels Gebühren zu tragen.
Gebühren- festlegung	Art. 12 ¹ Die Gebühren werden in Form von festen Grundgebühren sowie mengenabhängig erhoben. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. ² Die Gebührenhöhen werden aufgrund des budgetierten Aufwandes, unter Einbezug der Folgekosten von Investitionen sowie des eigenen Verwaltungsaufwandes, festgelegt.
Vollzugs- vorschriften	Art. 13 Der Gemeinderat erlässt Vollzugsvorschriften.
Kontroll- befugnisse	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat überwacht die vorschriftsgemässe Abfallentsorgung. ² Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Gesundheitsbehörde geöffnet und nach Hinweisen auf den Verantwortlichen durchsucht werden. ³ Die sich aus den Kontrollen ergebenden Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis (§71 Zürcherisches Gemeindegesetz).

Strafbestimmungen Ersatzvornahme	Art. 15 Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts. Unrechtmässige Zustände können von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers in Ordnung gebracht werden.
Schlussbestimmungen	Art. 16 Diese Abfallverordnung tritt auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni 1971. Sie bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

Diese Abfallverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1992 erlassen und tritt auf den 1. April 1993 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident: Der Schreiber:

H. Glarner H. Hess

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am 1. März 1993 mit Verfügung Nr. 458 genehmigt.